

**Satzung  
der Stadt Schöppenstedt  
über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung  
vom 16.12.2021**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schöppenstedt in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§1  
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Schöppenstedt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen in Form eines monatlichen Pauschalbetrages werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat im Voraus gezahlt. Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ihre oder seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als drei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit um die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die die Geschäfte führende Vertreterin oder der die Geschäfte führen- de Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Sitzungsgelder werden monatlich nachträglich gezahlt.

**§2  
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist, von 30,00 € je Sitzung oder Veranstaltung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung.
- (4) Neben den Sitzungsgeldern nach den Absätzen 1 und 2 wird eine Entschädigung von bis zu 9,-- € je angefangene Stunde, höchstens bis zu 45,-- € je Sitzungstag, auf Antrag gezahlt, wenn für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kosten für Personen entstehen, die nicht der Wohngemeinschaft des Ratsmitgliedes angehören (z.B. Kindermädchen oder Babysitter); bei der Betreuung von mehreren Kindern wird diese Entschädigung nur einmal gezahlt.

### **§3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, ihre oder seine Vertreterin oder Vertreter und die Fraktionsvorsitzenden**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister 500,00 €
  - b) an ihre oder seine Vertreter oder Vertreterin jeweils 150,00 €
  - c) an die Fraktionsvorsitzenden 180,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

### **§4**

#### **Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung.  
§ 2 Abs. 2 - 4 dieser Satzung gilt entsprechend.

### **§5**

#### **Fahr- und Reisekosten**

- (1) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes erhalten die Ratsmitglieder und sonstige Mitglieder in den Ratsausschüssen Ersatz der Fahrkosten nach den jeweils geltenden Sätzen des Landkreises Wolfenbüttel.
- (2) Für die von der Stadt angeordneten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt. Abs. 1 gilt entsprechend.

### **§6**

#### **Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
  - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
  - b) ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Stadt entstanden ist. Selbständig Tätige erhalten eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Wer ausschl. einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages; falls keine durchschnittliche Verdienstausschlagzahlung festgestellt werden kann, gilt ein Pauschalstundensatz von 10,-- €.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag nach Abs. 2 wird auf höchstens 30,-- € je Stunde und 150,-- € je Tag begrenzt.

## **§7**

### **Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Stadtdirektorin oder den ehrenamtlichen Stadtdirektor und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter**

- (1) Die ehrenamtliche Stadtdirektorin oder der ehrenamtliche Stadtdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,00 €.
- (2) Die stellv. ehrenamtliche Stadtdirektorin oder der stellvertretende ehrenamtliche Stadtdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 €.

## **§8**

### **Sonstige für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:
  - a) Ortsbeauftragte oder Ortsbeauftragter Eitzum 150,--€  
Ortsbeauftragte oder Ortsbeauftragter Samleben 150,--€  
Ortsbeauftragte oder Ortsbeauftragter Schliestedt 150,--€
  - b) Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger für die Kernstadt Schöppenstedt 50,--€  
  
Ortsheimatpflegerin oder Ortsheimatpfleger für einen Ortsteil 25,--€
  - c) Im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel kann sonstigen Ehrenamtlich tätigen Personen eine einmalige pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 40, --€ gewährt werden.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Kinderbetreuung im Sinne des § 2 Abs. 4 vor, findet neben der Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1 der § 2 Abs. 4 entsprechend Anwendung.
- (3) Die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften abzuführende Einkommens- (einschl. etwaige Zuschläge) und Lohnsteuer trägt die Stadt.

## **§9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Schöppenstedt über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung vom 06.03.2012, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung vom 28.06.2018, außer Kraft.

Schöppenstedt, den 16.12.2021  
Die Bürgermeisterin

Der Stadtdirektor

(A. Föniger)

(R. Apel)